

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MPC Service GmbH, Hans-Bunte-Str. 4, 69123 Heidelberg

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der MPC Service GmbH und ihren Kunden, sie liegen allen unseren Angeboten und Vereinbarungen mit uns zugrunde.
- 1.2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden eine Leistung vorbehaltlos erbringen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Prognosen und Modelle

Jegliche von MPC Service GmbH erstellten Prognosen und Modelle, insbesondere Voraussagen über Ersparnisse, sind unverbindlich. Sie basieren auf Erfahrungswerten bzw. stellen ein vereinfachtes Abbild der Wirklichkeit dar und sind abhängig von den durch den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen. Abweichung von Prognosen und Modellen können - insbesondere bei Änderungen des Nutzungsverhaltens des Kunden - nicht ausgeschlossen werden.

4. Preise

- 4.1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich MPC Service GmbH an die in verbindlichen Angeboten angegebenen Preise 10 Tage ab deren Datum gebunden.
- 4.2. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

5. Zahlungsbedingungen

Das an MPC Service GmbH zu entrichtende Entgelt ist spätestens zehn Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nicht anders vereinbart oder in der Rechnung ein späterer Zahlungstermin ausgewiesen ist.

6. Höhere Gewalt

Ist die Vertragsdurchführung für eine der Vertragsparteien aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise unzulässig oder unmöglich bzw. erheblich beeinträchtigt oder unzumutbar, befreit dies die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Höhere Gewalt liegt vor bei einem betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das und deren Folgen nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen sind. Zu den Ursachen höherer Gewalt können insbesondere nachfolgende Ereignisse zählen: Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien, Arbeitskämpfe (insbesondere bei den Lieferanten und Transportunternehmen der MPC Service GmbH).

7. Haftung

MPC Service GmbH haftet grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend hiervon gilt Folgendes:

- 7.1. Im Falle einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“) haftet MPC Service GmbH begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von MPC Service GmbH ausgeschlossen.
- 7.2. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gelten nicht, soweit MPC Service GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, ferner für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 7.3. Soweit die Haftung der MPC Service GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt der Ausschluss oder die Beschränkung auch für die Haftung ihrer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber der anderen Partei.

8. Rücktritt / außerordentliche Kündigung / Insolvenz des Vorlieferanten

Wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Kunden, der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Leistung oder der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder wenn ein Kunde eine Rechnung trotz zweifacher Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht begleicht, ist MPC Service GmbH berechtigt, sämtliche Verträge außerordentlich fristlos zu kündigen bzw. im Falle von vereinbarten Produktlieferungen insgesamt den Rücktritt zu erklären. Sofern Produktlieferungen vereinbart sind, ist MPC alternativ berechtigt, die weitere Auslieferung von Produkten einzustellen und insoweit einen Teilrücktritt zu erklären. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Im Übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund jeder Vertragspartei unbenommen.

Sollte ein Vorlieferant von MPC insolvent werden, ist MPC berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu denselben Konditionen auf einen anderen Dienstleister zu migrieren. Ein außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden besteht insoweit nicht.

Kündigung und (Teil) Rücktritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
 - 9.1. Der Kunde kann gegenüber den Forderungen der MPC Service GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
 - 9.2. Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.
10. Schlussbestimmungen
 - 10.1. Einen Wechsel des Firmeninhabers teilt der Kunde der MPC Service GmbH unverzüglich mit.
 - 10.2. Änderungen oder Ergänzungen vertraglicher Vereinbarung nehmen die Vertragsparteien in Schriftform vor.
 - 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten.
 - 10.4. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen der MPC Service GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - 10.5. Sofern der Kunde Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der MPC Service GmbH (Heidelberg). MPC Service GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klagen am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MPC Mobilservice GmbH, Hans-Bunte-Str. 4, 69123 Heidelberg

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der MPC Mobilservice GmbH und ihren Kunden, sie liegen allen unseren Angeboten und Vereinbarungen mit uns zugrunde.
- 1.2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden eine Leistung vorbehaltlos erbringen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Lieferadresse, Gefahrübergang, Erfüllungsort, Liefertermine, Teillieferungen

- 3.1. Die Lieferung erfolgt im Rahmen des Versandkaufs an die sich aus dem Auftrag ergebende Adresse des Kunden auf dessen Gefahr und Kosten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Erfüllungsort ist der Sitz der MPC Mobilservice GmbH. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Lieferungen auch direkt ab Lager eines Lieferanten erfolgen. In diesem Fall ist Erfüllungsort der Sitz des Lieferanten.
- 3.2. Die Mitteilung von Lieferterminen und Reparaturzeiten ist unverbindlich und führt nicht zur Pflicht der MPC Mobilservice GmbH zu den genannten Terminen zu liefern. Sind Liefertermine mitgeteilt erfolgt eine Lieferung unter der Voraussetzung ungestörter normaler Transportmöglichkeiten in der Regel zu den mitgeteilten Terminen.
- 3.3. Die MPC Mobilservice GmbH ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Das gilt auch wenn Lieferungen direkt von Lieferanten erfolgen.

4. Prognosen und Modelle

Jegliche von MPC Mobilservice GmbH erstellten Prognosen und Modelle, insbesondere Voraussagen über Ersparnisse, sind unverbindlich. Sie basieren auf Erfahrungswerten bzw. stellen ein vereinfachtes Abbild der Wirklichkeit dar und sind abhängig von den durch den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen. Abweichung von Prognosen und Modellen können – insbesondere bei Änderungen des Nutzungsverhaltens des Kunden – nicht ausgeschlossen werden.

5. Preise

- 5.1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich MPC Mobilservice GmbH an die in verbindlichen Angeboten angegebenen Preise 10 Tage ab deren Datum gebunden.
- 5.2. Preise für von den Diensteanbietern subventionierten Geräte gelten nur in Verbindung mit der Freischaltung oder Annahme der Produkte des subventionierenden Diensteanbieters.
- 5.3. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

6. Zahlungsbedingungen

Das an MPC Mobilservice GmbH zu entrichtende Entgelt ist spätestens zehn Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nicht anders vereinbart oder in der Rechnung ein späterer Zahlungstermin ausgewiesen ist.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die von der MPC Mobilservice GmbH ausgelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung als Vorbehaltsware im Eigentum der MPC Mobilservice GmbH.

Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir zu vertragskonformen Verhalten innerhalb angemessener Frist aufgefordert haben, insbesondere eine angemessene Frist zur Leistung bzw. Unterlassung des vertragswidrigen Verhaltens gesetzt haben. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös aus der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Kunde schuldet, nachdem wir die Kosten der Verwertung abgezogen haben. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

- 7.2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt uns der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

Der Kunde darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Kunde verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

7.3. Übersteigt der realisierbare Wert sämtlicher für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

8. Höhere Gewalt

Ist die Vertragsdurchführung für eine der Vertragsparteien aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise unzulässig oder unmöglich bzw. erheblich beeinträchtigt oder unzumutbar, befreit dies die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Höhere Gewalt liegt vor bei einem betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das und deren Folgen nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen sind. Zu den Ursachen höherer Gewalt können insbesondere nachfolgende Ereignisse zählen: Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien, Arbeitskämpfe (insbesondere bei den Lieferanten und Transportunternehmen der MPC Mobilservice GmbH).

9. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

9.1. Im Falle einer Warenlieferung hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dies der MPC Mobilservice GmbH innerhalb von 7 Tagen unter Beschreibung des Mangels schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

9.2. Im Falle einer Lieferung an einen Unternehmer werden Mängel der gelieferten Waren von der MPC Mobilservice GmbH nach Wahl der MPC Mobilservice GmbH durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Bei Fehlschlag der Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder ist eine hierfür vom Kunden zu setzende angemessene Frist abgelaufen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich, ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Grenzen der nachfolgenden Ziffer 10 („Haftung“) bleibt unbenommen.

9.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt im Falle einer Warenlieferung abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB bei neuen Waren 24 Monate, bei gebrauchten Waren 12 Monate. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist bei neuen und gebrauchten Waren hiervon abweichend 12 Monate. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Waren. Im Falle von Werkleistungen beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 und 3 BGB 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

9.4. Die Annahme einer Gewährleistungsanfrage stellt noch kein Anerkenntnis etwaiger Reparatur- oder Gewährleistungsansprüche dar. Die MPC Mobilservice GmbH ist berechtigt für den Fall eines unbegründeten Mängelbeseitigungsverlangens, den Kunden zum Ersatz der daraus entstandenen Kosten in Anspruch zu nehmen, sofern er Unternehmer ist.

10. Haftung

MPC Mobilservice GmbH haftet grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend hiervon gilt Folgendes:

10.1. Im Falle einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“) haftet MPC Mobilservice GmbH begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von MPC Mobilservice GmbH ausgeschlossen.

10.2. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gelten nicht, soweit MPC Mobilservice GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, ferner für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10.3. Soweit die Haftung der MPC Mobilservice GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt der Ausschluss oder die Beschränkung auch für die Haftung ihrer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber der anderen Partei.

11. Rücktritt / außerordentliche Kündigung / Insolvenz des Vorlieferanten

Wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Kunden, der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Leistung oder der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder wenn ein Kunde eine Rechnung trotz zweifacher Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht begleicht, ist MPC Mobilservice GmbH berechtigt, sämtliche Verträge außerordentlich fristlos zu kündigen bzw. im Falle von vereinbarten Produktlieferungen insgesamt den Rücktritt zu erklären. Sofern Produktlieferungen vereinbart sind, ist MPC alternativ berechtigt, die weitere Auslieferung von Produkten einzustellen und insoweit einen Teilrücktritt zu erklären. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Im Übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund jeder Vertragspartei unbenommen.

Sollte ein Vorlieferant von MPC insolvent werden, ist MPC berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu denselben Konditionen auf einen anderen Dienstleister zu migrieren. Ein außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden besteht insoweit nicht.

Kündigung und (Teil) Rücktritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. Datensicherheit und Datensicherungspflicht/-Löschpflicht

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei jeder Servicetätigkeit ein Verlust von in Endgeräten gespeicherten Daten (Rufnummern, Namen, Einstellungen, sonstigen personenbezogenen Daten und Informationen etc.) auftreten kann. Es obliegt daher dem Kunden eine vorherige Datensicherung vorzunehmen. Im Übrigen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, vertrauliche Informationen, personenbezogene Daten oder sonstige kritische Daten vor Übergabe von Endgeräten an die MPC Mobilservice GmbH zu löschen. Das gilt insbesondere auch im Falle einer endgültigen Rückgabe von Endgeräten (z.B. zur anschließenden Verwertung durch MPC). Insofern können die Empfehlungen des BSI (Bundesamt für Informationssicherheit) zur (Smartphone-)Datenlöschung hilfreich sein.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

13.1. Der Kunde kann gegenüber den Forderungen der MPC Mobilservice GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

13.2. Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Einen Wechsel des Firmeninhabers teilt der Kunde der MPC Mobilservice GmbH unverzüglich mit.

14.2. Änderungen oder Ergänzungen vertraglicher Vereinbarung nehmen die Vertragsparteien in Schriftform vor.

14.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten.

14.4. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen der MPC Mobilservice GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.5. Sofern der Kunde Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der MPC Mobilservice GmbH (Heidelberg). MPC Mobilservice GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klagen am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Stand: 01.05.2025